

§ 3 GSchG

GSchG - Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. 1.der Bundespräsident,
2. 2.die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. 3.der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,
4. 4.Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
5. 5.Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwarter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. 6.Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindewachkörpers,
7. 7.Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at